

Fragen und Antworten: Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0, Kapitel 2)

Ergänzungen und Änderungen ab 15. Juni 2018 gegenüber 24. März 2017:

Nr. 13 hinzugefügt

1. Ist bei Schulbaumaßnahmen der Kreiszuspruch als Finanzierungsbeitrag Dritter zu berücksichtigen?

Für Schulbaumaßnahmen, die mit KI 3.0, Kapitel 2 gefördert werden, entfällt der Kreiszuspruch nach § 87 Abs. 2 Schulgesetz in Höhe von 10% und ist somit nicht als Finanzierungsbeitrag Dritter von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

2. Darf die Förderquote von 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterschritten werden?

Im Informationsschreiben vom 19.10.2017 ist in den Umsetzungsdetails (Abschnitt C, S. 8) festgehalten, dass die Eigenfinanzierungsbeiträge finanzschwacher Kommunen möglichst gering gehalten werden sollen und daher die Förderquote von 90% je Maßnahme nicht unterschritten werden soll. Um dies zu erreichen, müssen Bauabschnitte bei den einzelnen Maßnahmen gebildet werden (Achtung: Mindestinvestitionsvolumen).

Während bei Sanierungsmaßnahmen die hohe Förderquote eingehalten werden muss, sind bei Schulbaumaßnahmen unter Umständen geringere Förderquoten erlaubt, sofern die Kommune mit KI 3.0, Kapitel 2 bessergestellt ist als mit einer Förderung im Landesprogramm. Das Finanz- und Bildungsministerium behalten sich Prüfungen der Förderquoten vor.

3. Welche Antragsformulare sind zu verwenden?

Für Schulbaumaßnahmen können die Antragsformulare gemäß Nr. 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift "Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100 ff.), versehen mit einem Hinweis auf KI 3.0, Kapitel 2, verwendet werden. Gemäß § 86 Schulgesetz erfordern Schulbaumaßnahmen eine Genehmigung, reine Sanierungsmaßnahmen jedoch nicht. Die ADD prüft dies bei der Antragstellung.

4. Wie ist die Wirtschaftlichkeit eines Ersatzbaus nachzuweisen?

Gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG II ist auch der Ersatzbau von Schulgebäuden bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit förderfähig. Zum Nachweis, dass ein Neubau wirtschaftlicher wäre als eine Sanierung des Bestandsgebäudes, ist eine Kosten-Vergleichsrechnung erforderlich. Die Kosten sind nach der DIN 276, 3. Ebene zu ermitteln. Wenn danach die Sanierungskosten mindestens 80 % eines Neubaus erreichen, ist die Schwelle der Unwirtschaftlichkeit einer Bestandsanierung erreicht. Die Vergleichsberechnung darf sich nur auf Gebäude gleicher Art und Größe beziehen.

5. Worauf bezieht sich das Mindestinvestitionsvolumen (die Antragsuntergrenze)?

Für die Antragsuntergrenze (auch "Bagatellgrenze") in Höhe von 200.000 Euro bei Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. 100.000 Euro bei sonstigen Trägern ist die Summe der Investitionsvolumina an einer Schulanlage maßgeblich. Das heißt, alle Maßnahmen, die an einer Schule (inkl. Sporthallen usw.) durchgeführt werden, können zur Überschreitung der Bagatellgrenze zusammengefasst werden.

Eine Zusammenfassung verschiedener Maßnahmen von unterschiedlichen Schulen zur Überschreitung der Bagatellgrenze ist hingegen nicht möglich.

Schulzweckverbände und private Schulträger gelten als sonstige Träger, für die das Mindestinvestitionsvolumen von 100.000 Euro Anwendung findet.

6. Unter welchen Bedingungen ist ein förderunschädlicher, vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Es ist zu unterscheiden, ob der vorzeitige Baubeginn für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen beantragt wird:

Für Schulbaumaßnahmen richtet sich das Verfahren nach den für Landeszuwendungen geltenden Regelungen, d. h. ein vorzeitiger Baubeginn wird grundsätzlich erst nach Vorliegen des fachlichen Prüfungsergebnisses, der schulbehördlichen Genehmigung sowie einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme genehmigt. Ausnahmen sind nur bei besonders eilbedürftigen Baumaßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen (insb. Brandschutz) sowie zur Behebung akuter Raumnot möglich.

Hiervon abweichend gelten für Sanierungsmaßnahmen die ergänzend eingeführten und praktizierten Regelungen nach KI 3.0, Kapitel 1, entsprechend. Das heißt der/die für die genehmigte Maßnahmenliste zuständige Landrat/Landrätin bzw. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin muss als Voraussetzung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bestätigen, dass die betroffene Maßnahme aufgrund einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht mehr aus der Maßnahmenliste entfernt werden kann und wird.

Sofern eine Maßnahme sowohl Bau- als auch Sanierungsanteile enthält, müssen die jeweiligen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Selbstverständlich müssen auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

7. Was ist bei einer "funktionalen und schulfachlichen Erweiterung von Schulgebäuden" zu beachten?

Laut § 6 Abs. 2 VV KInvFG II ist die Erweiterung von Schulgebäuden förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer „wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung“ führt.

Somit sind Erweiterungen oder Neubauten an einem neuen Schulstandort eindeutig nicht im Rahmen von KI 3.0, Kapitel 2 förderfähig.

Beispiele für grundsätzlich förderfähige „funktionale und schulfachliche Erweiterungen“ sind u. a. Baumaßnahmen an Fachräumen und Mensen.

Die Erweiterung von allgemeinen Unterrichtsräumen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Für die Beurteilung des Sachverhalts einer „wesentlichen Erweiterung“ am bestehenden Schulstandort ist die Auswirkung der Baumaßnahme auf die (Ist-)Zügigkeit der Schule ein wichtiger Indikator. Detailfragen hierzu erläutern die AnsprechpartnerInnen der ADD und des BM.

8. Ist die Förderung von Sporthallen möglich, wenn diese nicht ausschließlich für den Schulsport genutzt werden?

In § 6 Abs. 2 VV KInvFG II ist konkretisiert, was im Sinne des KInvFG II vom Begriff Schulgebäude umfasst ist, nämlich „alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsport hallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore.“

Die Förderfähigkeit von Schulsport hallen ist unabhängig davon, ob diese an das Schulgebäude angegliedert sind oder sich auf demselben Grundstück befinden. Auch die nicht überwiegende Nutzung der Halle durch Dritte (beispielsweise in den Nachmittags- und Abendstunden) steht der Förderung nicht entgegen.

Maßnahmen an örtlichen Sporthallen, die keine Schulanlagen sind, aber für den Schulsport genutzt werden, sind dann förderfähig, wenn die überwiegende Nutzung zu Unterrichtszwecken durch den Antragsteller nachgewiesen werden kann. Antragsteller ist der kommunale Schulträger, der die Halle nutzt.

9. Sind Ausstattungsgegenstände wie z.B. Whiteboard, Beamer, Möbel usw. förderfähig?

Die Anschaffung digitaler Geräte oder Möbel entspricht nicht dem Förderzweck.

Gemäß § 6 Abs. 4 VV-KInvFG II ist bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden auch die erforderliche Ausstattung förderfähig. Das bedeutet, dass die Ausstattung unabhängig von einer Sanierungs- oder Baumaßnahme nicht gefördert werden kann.

Außerdem muss es sich bei der Ausstattung um Gegenstände oder Anlagen handeln, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt.

10. Kann die Errichtung oder Sanierung von Aufzügen zur Herstellung der Barrierefreiheit gefördert werden?

Bei der Errichtung und Sanierung von Aufzügen zur Herstellung der Barrierefreiheit an Schulen handelt es sich um Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nach dem KI 3.0, Kapitel 2, grundsätzlich förderfähig sind.

11. Sind Abriss-, Entsorgungs- und Umzugskosten förderfähig?

Für die Maßnahmen "Umbau, Erweiterung, Ersatzbau" ist die Verwaltungsvorschrift "Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus" des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100 ff.) sinngemäß anzuwenden.

Daher sind im Rahmen des KI 3.0, Kapitel 2, die Kosten des Abrisses und der Entsorgung eines alten Gebäudes oder Gebäudetrakts nicht förderfähig. Auch Umzugskosten, zur zeitweisen Unterbringung von Möbeln oder sonstiger Ausstattung in andere bestehende Gebäude, sind nicht förderfähig.

12. Können Maßnahmen aus Kapitel 1 in Kapitel 2 übertragen werden?

In besonderen Ausnahmefällen war ein Wechsel von Kapitel 1 auf Kapitel 2 gemäß dem Schreiben der Finanzministerin vom 19.10.2017 bis 31.12.2017 möglich gewesen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Wechsel nicht mehr zulässig.

13. Ist bei der energetischen Sanierung ein Standard, der über die EnEV-Anforderungen hinausgeht erforderlich oder ist die Einhaltung der EnEV-Anforderungen für die Förderfähigkeit ausreichend?

Die Mindestanforderung für die grundsätzliche Förderfähigkeit von Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Einhaltung der aktuell gültigen EnEV. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die Anforderung bezieht sich grundsätzlich auf eine Beurteilung des gesamten Gebäudes. Sofern dies bei Teilsanierungsmaßnahmen nicht möglich ist, sind auch Einzelnachweise zur Erfüllung der EnEV für die jeweiligen Maßnahmen ausreichend. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Energieeffizienzgewinn nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus müssen sämtliche geltende gesetzliche Vorschriften, wie beispielsweise das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) beachtet und eingehalten werden.

Stand 15. Juni 2018